

Die Zerstörung der Unabhängigkeit des Richters

(Teil 2)

Wirtschaftlicher und disziplinarrechtlicher Druck¹⁾, die ideologische Lösung von Gesetz und Gesetzlichkeit sowie die Institution der sog. „Normenkontrolle“ in der Hand des Bundesverfassungsgerichts richten sich gegen die Unabhängigkeit der gesamten westdeutschen Richterschaft. Diese gesetzwidrigen Maßnahmen genügen dem Adenauerregime aber noch nicht für die Strafjustiz, für ihr Hauptinstrument des Terrors gegen alle Patrioten und Demokraten. Auf diesem Gebiet geht es um mehr als nur um gefügte Richter. Die Strafjustiz soll wie eine Präzisionsmaschine arbeiten. Mit den verschiedensten verfassungswidrigen Methoden bemüht man sich daher, die Rechtsprechung in Strafsachen vollständig gleichzuschalten.

Auf dem Gebiet der Strafjustiz wird nicht einmal mehr der Schein einer Unabhängigkeit der Richter gewahrt. Zu ihrer Aushöhlung und Zerstörung schuf man mit dem berichtigten „Blitzgesetz“²⁾ eine spezielle, als § 120 Abs. 3 in das BVG eingefügte Bestimmung über die sog. „Vorlagepflicht“ in Strafsachen. Nach dieser Bestimmung darf kein „Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder vom einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweichen“. Will das Oberlandesgericht das aus irgendwelchen Gründen dennoch tun, „so hat es die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen“.

Diese Vorschrift, hinter der die Drohung disziplinarrechtlicher Sanktionen steht, ist ein verfassungswidriger Anschlag ungeheuren Ausmaßes. Sie soll die Oberlandesgerichte zwingen, zur Grundlage ihrer Entscheidungen nicht das Gesetz zu machen, sondern die damit faktisch für verbindlich erklärten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Das macht die ganze Tragweite der Haltung des Bundesgerichtshofs erkennbar, der sich „nicht an den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes gebunden“, vielmehr zur „Fortbildung des Rechts“ berufen fühlt³⁾. Den Richtern der Oberlandesgerichte wird so die mit dem Prinzip der Unabhängigkeit verbundene Aufgabe jedes Richters, das Gesetz auszulegen und anzuwenden, genommen und statt dessen die Pflicht auferlegt, die Urteile des Bundesgerichtshofs als Schablone zu benutzen.

Das ist aber ein entscheidender Schritt zur Gleichschaltung der gesamten Strafjustiz; denn die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft kann durch die Einlegung von Rechtsmitteln jede wichtige und besonders jede politische Strafsache in der Revisionsinstanz vor den Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht bringen⁴⁾. Und es kann nicht zweifelhaft sein, daß die westdeutsche Staatsanwaltschaft auch diesen Teil ihrer Aufgabe, den Justizterror gegen alle demokratischen Kräfte zu leiten und zu organisieren, getreulich erfüllt. Sie hat das anderweit, z. B. durch ihre Anklagepolitik auf der Grundlage des berichtigten „Fünf-Broschüren-Urteils“⁵⁾ hinreichend bewiesen. Aufschlußreich ist auch die bei aller Zurückhaltung eindeutige, hinsichtlich der Tätigkeit des Staatsanwalts erhobene Forderung des ehemaligen Freiburger Generalstaatsanwalts Prof.

Bader nach Schutz . . . „gegen willkürliche Weisungen und politische Zumutungen . . .“⁶⁾.

Es gibt aber noch krassere Anschläge gegen die Unabhängigkeit der Gerichte als die „Vorlagepflicht“ der Oberlandesgerichte. Das sind offiziöse und sogar offizielle Weisungen der Exekutive an die Richter, die ihnen faktisch vorschreiben, wie das Gesetz „ausgelegt“ und „fortgebildet“ werden soll, was jeweils zu tun und wie vorzugehen ist, ja wie in bestimmten Kategorien von Sachen, insbesondere in den verschiedenen politischen Strafsachen zu entscheiden ist.

Nichts anderes stellt die bereits erwähnte massenhafte Versendung des „Fünf-Broschüren-Urteils“ an Gerichte und Richter dar⁷⁾, die durch Staatsanwälte, Verfassungsschutzämter, Polizeiorgane usw. unter Umständen erfolgte, die keine Zweifel über die Lenkung und Billigung dieser Aktion durch das Adenauerregime ließen.

Von weiteren Maßnahmen der Beeinflussung und des Drucks auf die Richter berichtet „Die Justiz“, indem sie die Zuschrift eines Juristen aus Bayern veröffentlicht, in der es u. a. heißt:

„Immer dann, wenn ein bayrischer Landtagsabgeordneter oder Minister sich beleidigt fühlt und die über den Beleidiger ausgesprochene Strafe nicht so hart ausfällt wie gewünscht, erhebt sich im Landtag ein wüstes Geschrei gegen den fraglichen Richter. Da die Justizverwaltung ihr übriges tut, den Unwillen der hohen Herrschaften auch dem letzten Amtsrichter bekanntzugeben, ist es nur zu verständlich, daß sich die Richter in Bayern nicht mehr unabhängig fühlen.“⁸⁾

In der gleichen Zuschrift an „Die Justiz“ wird weiterhin berichtet:

„Inzwischen aber werden die Gerichte mit tendenziösen Schriften des „Rechtsausschusses“ zur Bekämpfung der Lüge im öffentlichen Leben“ überschwemmt, um sie durch Verbreitung von Greuelmärchen einseitig im Sinne der Staatsraison zu beeinflussen und jede fortschrittliche Regung zu ersticken. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß das Justizministerium das Machwerk „Unkenntnis oder Rückversicherung“ des oben erwähnten „Lügenerausschusses“ verteilen ließ, in dem die Richter, die den berichtigten Adenauer-Erlaß auf Entlassung aller Regierungsgegner aus dem öffentlichen Dienst als verfassungswidrig erklärt hatten, als Rückversicherer mit dem weißen Persilschein bezeichnet wurden. Man hat diese Beleidigung und Verleumdung aufrechter demokratischer Richter aber nicht nur hingenommen, sondern von seiten des Bayrischen Justizministeriums sogar noch aufgefordert, diesen „Ausschuß“, soweit es im Rahmen der Gesetze möglich ist, zu unterstützen.“⁹⁾

So systematisch, so organisiert wurden und werden die westdeutschen Richter unter Druck gesetzt, um bedingungslos und auch gegen ihr Gewissen die volksfeindliche Politik Adenauers mitzumachen und sie gegen den ständig wachsenden Widerstand der Bevölkerung ohne Rücksicht auf die wirkliche Rechtslage zu verteidigen. Zur Erreichung dieses Ziels werden Maßnahmen ergriffen, die sich in Inhalt und Form fast in nichts von dem unterscheiden, was die Hitlerfaschisten zu dem gleichen Zweck durchführten.

Das beweisen am eindeutigsten die am 1. August 1953 herausgegebenen „Richtlinien für das Strafverfahren“. Diese „Richtlinien“ — veröffentlicht als eine Bro-

1) vgl. hierzu NJ 1955 S. 184.

2) Strafrechtsänderungsgesetz vom SO. August 1951 (BGBl. S. 527).

3) vgl. NJW 1951 S. 682/683.

4) vgl. Toepflitz In „Staat und Recht“ 1954, S. 324 ff. der nachweist, daß die Anklagepolitik der westdeutschen Staatsanwaltschaft grundsätzlich darauf gerichtet ist, alle bedeutsamen Strafsachen in erster Instanz vor die Großen Strafkammern zu bringen. Hinzu kommt die Konzentrierung fast aller politischen Strafsachen bei den als Sondergerichte zu charakterisierenden Großen Strafkammern am Sitz des Oberlandesgerichts, die durch das „Blitzgesetz“ vom 30. August 1951 mit dem § 74 a GVG eingeführt wurde.

5) vgl. hierzu Geräts in „Staat und Recht“ 1954, S. 465 und 486 und die dort in den Fußnoten Nr. 54 bis 57 angeführten westdeutschen Quellen.

6) DRiZ 1954, Heft 11, S. 238.

7) vgl. Geräts a.a.O.

8) Die Justiz 1953, Heft 4, S. 166.

9) a.a.O.